

Abzeichnung

Bebauungsplan IX-23

für das Gelände
zwischen
Fehrbelliner Platz, Barstr.,
Mansfelder Str. und Hohenzollerndamm

Maßstab 1:1000
0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Zeichenerklärung:

festgesetzt:	festzusetzen:	aufzuheben:	Straßen- und Baufluchtlinie
—	—	—	Baufluchtlinie
—	—	—	Straßenbegrenzungslinie
—	—	—	Straßenbegrenzungslinie (bisher: Straßenfluchtlinie)
—	—	—	zwingende Baulinie (bisher: Baufluchtlinie)
—	—	—	Baugrenze
—	—	—	Baugrenze (bisher: Baufluchtlinie)
ausgewiesen durch Farbe oder Baulinien	auszuweisen durch festzusetzende Baulinien		für Geschäftsbauten
			für besonders zweckbestimmte und öffentliche Gebäude (Rathaus)
Freiflächen:			private Freiflächen
			private Grünflächen
			ausgewiesenes und auszuweisendes Straßenland
Gebäude:	vorhanden:	geplant:	aufzuheben:
mit Geschloßanzahl	—	—	—
			Wohn- und Mischbauten
			Geschäfts-, Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)
			besonders zweckbestimmte und öffentliche Gebäude
Grenzen usw.	—	—	Eigentumsgränze
			Grenze des Geltungsbereiches
			Bordkante
			Straßenbahnleiße

Abkürzungen: W = Einstellplatz für Pkw.

Aufgestellt:
Bezirksamt Wilmersdorf, Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung Amt für Stadtplanung

Kunze Heidecke
Magistratsoberbaaurat Magistratsoberbaaurat
Berlin-Wilmersdorf, den 21. 11. 1957

Doeschner
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 550 vom 11. 12. 1957 erhalten und wurde in der Zeit vom 2. 1. 1958 bis 31. 1. 1958 öffentlich ausgelegt.
Berlin-Wilmersdorf, den 10. Februar 1958

Bezirksamt Wilmersdorf
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

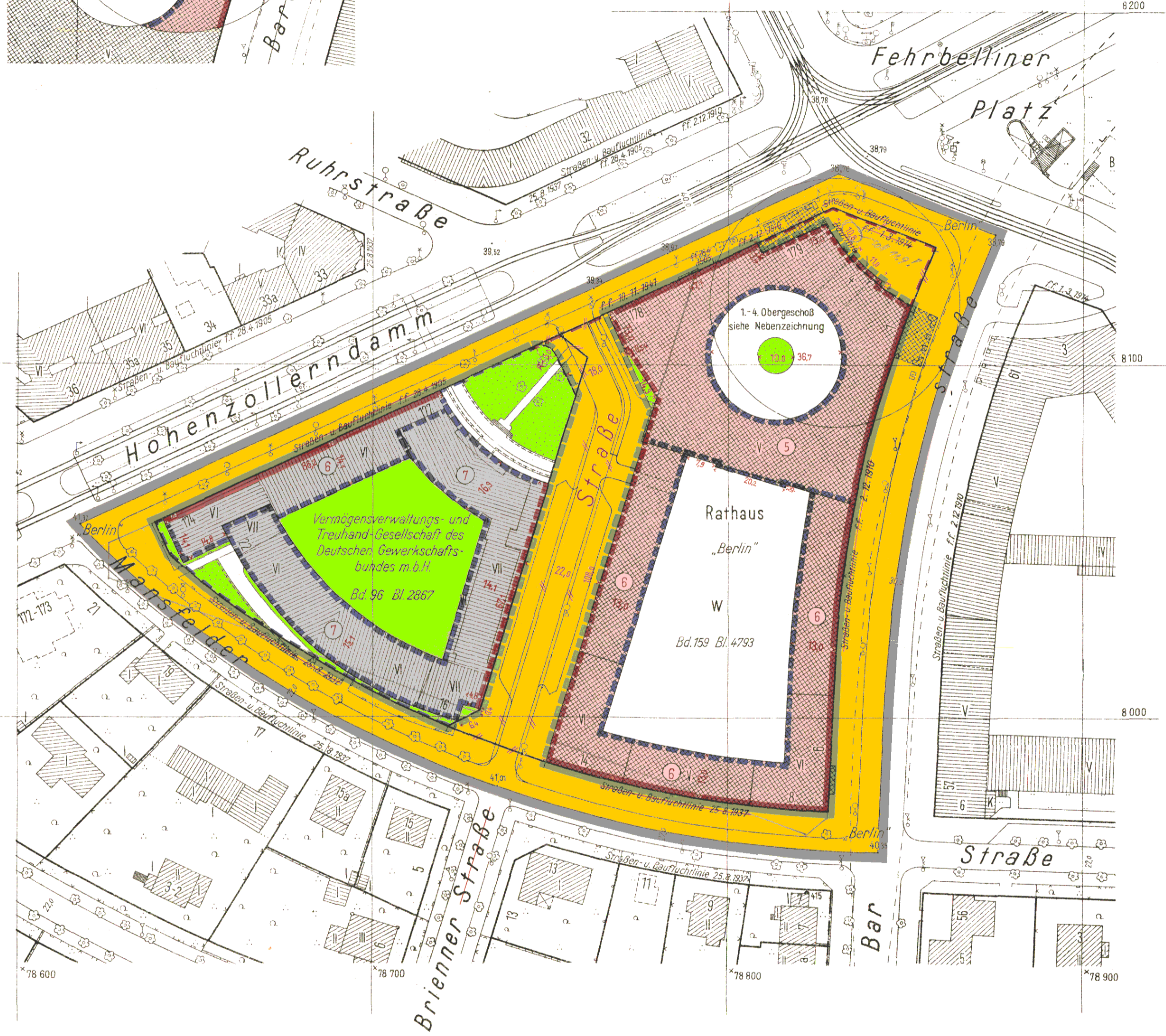
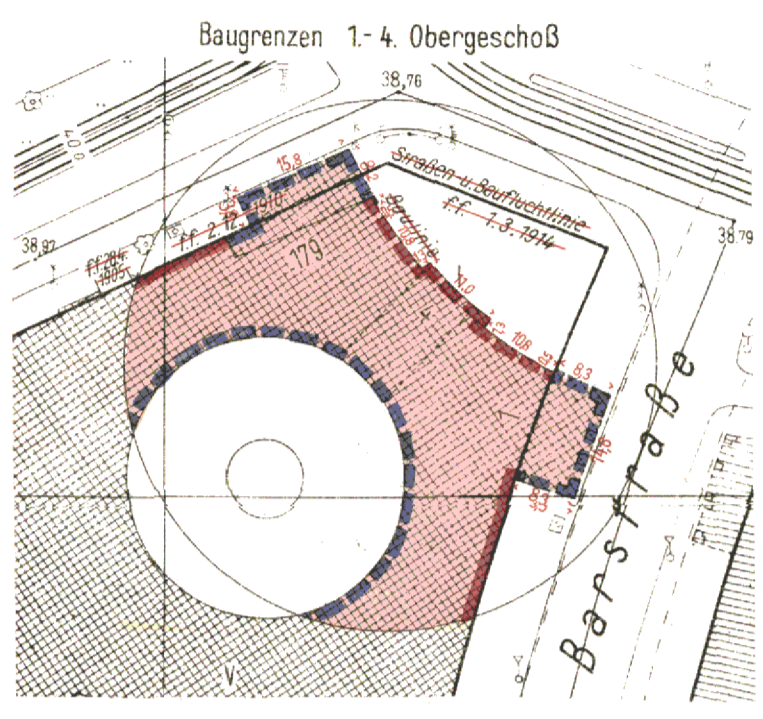
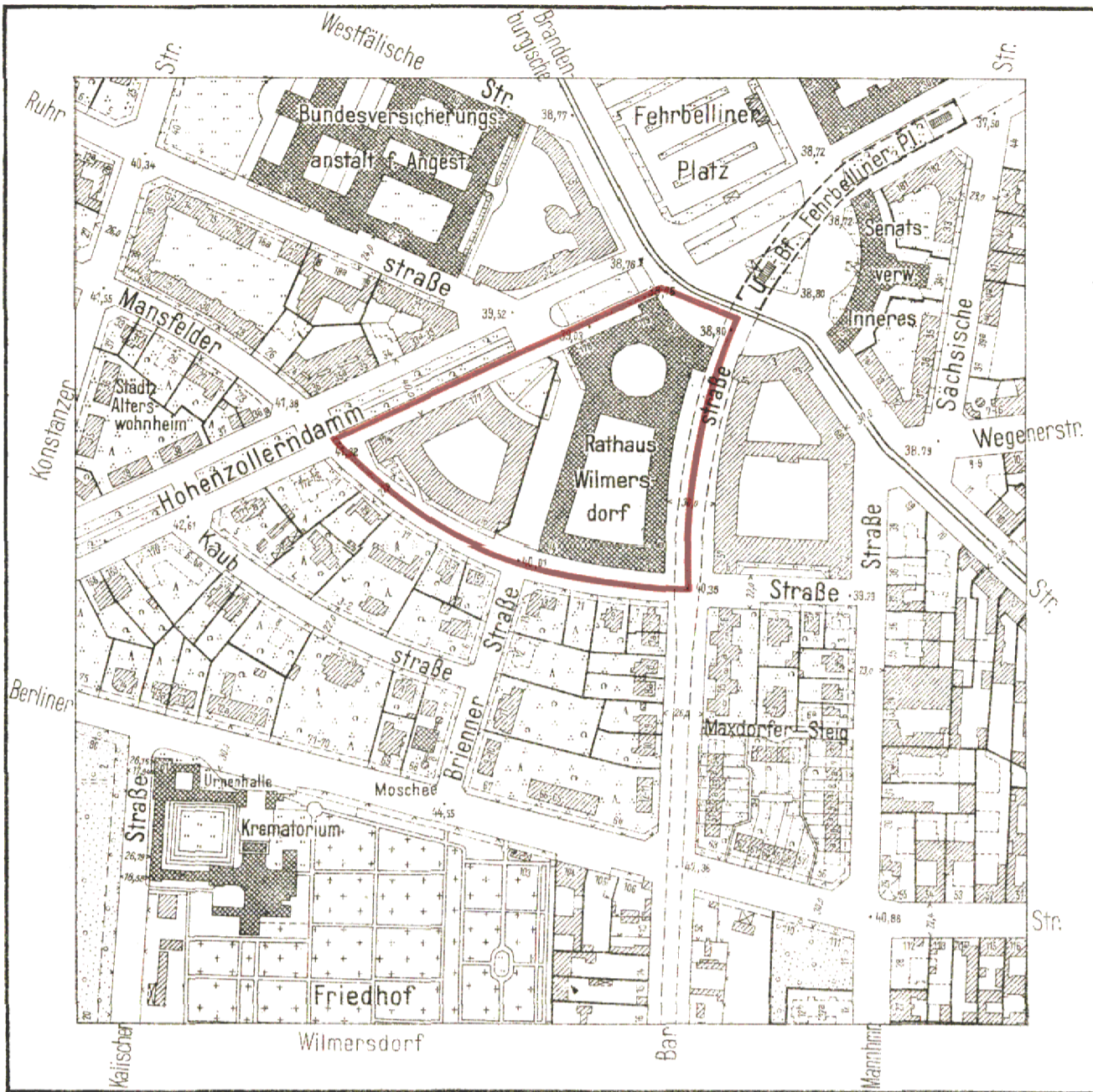
Heidecke
Magistratsoberbaaurat

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §17 Abs 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1955 (GVBl. S.272) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 20. Juni 1958

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Schwedler

Die Verordnung ist am 4. 7. 1958 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 567 verkündet worden.

Übersichtskarte 1:4000



Planergänzungsbestimmungen

- Innerhalb der Geschäftsbauflächen sind zulässig:
a) Geschäfts- und Kaufhäuser,
b) Gebäude für Verwaltung, soziale und kulturelle Bedürfnisse, Gaststätten, Fremdenheime, Vergnügungsstätten, Versammlungsräume u.ä.,
c) Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen.
Ausnahmsweise können nichtstörende gewerbliche Betriebe zugelassen werden.
- Für das Vortreten von Bauteilen über zwingende Baulinien und Baugrenzen gelten die Bestimmungen des § 8 Nr.16-22 der Bauordnung für die Stadt Berlin entsprechend.
- Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten; Vitrienen und Anündigungsmittel jeder Art sind in ihrem Bereich unzulässig.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans ist bescheinigt

Berlin-Wilmersdorf, den 21. August 1958
Bezirksamt Wilmersdorf
Abt. Bau- u. Wohnungswesen
Amt für Vermessung



F.H. Pirkkol
Vermessungsamtmann

IX-23